

Abwasserbeseitigungssatzung

der Gemeinde Westoverledingen

vom 20. Dezember 1982

- 1. Änderung vom 18. Oktober 1990**
- 2. Änderung vom 22. Dezember 1993**

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juli 1982 (Nds. GVBl. S. 229) i. V. m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425) geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 526) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlußzwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Anschlußkanal
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstand
- § 12 Benutzungsbedingungen
- § 13 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 14 Entleerungsmöglichkeit
- § 15 Einbringungsverbote
- § 16 Entleerung

IV. Schlußvorschriften

- § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Beiträge und Gebühren
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1)¹ Die Gemeinde Westoverledingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagsbeseitigung,
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Hauskläranlagen,
- d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von abflußlosen Gruben

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2)² Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)³ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Hausanschlußschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

¹ geändert 18.10.1990

² geändert 18.10.1990

³ geändert 18.10.1990

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt. Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

4

§ 4 Benutzungszwang⁵

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit diese schadlos möglich ist.

§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

⁵ geändert 18.10.1990

- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilen und/oder mit Auflagen verbinden.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb (zweier) Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens (zwei) Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen (auf Verlangen der Gemeinde)

- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks- und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN (auf Verlangen der Gemeinde).
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage (auf Verlangen der Gemeinde).
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien, darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlage	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat, auf Verlangen der Gemeinde, zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Der Entwässerungsantrag und die sonstigen Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben. Die Gemeinde kann neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten weitere Unterlagen verlangen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Hausanschlußschachtes bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal für das Schmutzwasser bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen. Prüf- und Reinigungsöffnungen (-schächte) werden durch die Gemeinde an der Grenze zum öffentlichen Kanal auf dem Grundstück des Anschlußpflichtigen eingebaut.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Rohrgräben sind nach DIN 18300 zu verfüllen. Die Herstellung der Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch Fachleute erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist mindestens einen Tag vorher zu beantragen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

Kosten, die der Gemeinde entstehen, weil die Anlage bei der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb ist oder die Rohrgräben verfüllt sind, hat der Grundstückseigentümer zu erstatten. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 10**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12**Benutzungsbedingungen**

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5 bis 10
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
b) Kohlenwasserstoffe; gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l

4. Organische Lösemittel

halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)	5 mg/l
--	--------

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	1 mg/l
b) Blei (Pb)	2 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,6 mg/l
e) Chrom (Cr)	3 mg/l
f) Kupfer (Cu)	2 mg/l
g) Nickel (Ni)	3 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1 mg/l
j) Zink (Zn)	5 mg/l
k) Zinn (Sn)	5 mg/l
l) Cobalt (Co)	5 mg/l
m) Silber (Ag)	2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium (NH ₄) u. Ammoniak (NH ₃)	200 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Fluorid (F)	60 mg/l
e) Nitrat (NO ₂)	20 mg/l

f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
g) Sulfid (S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfliche Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anerobischen Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
---	--

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (11) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden.
- (12) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gem. § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und von der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gem. § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14 Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Es wird nicht gefordert, daß vorhandene Zufahrtswege ausgebaut bzw. zusätzlich befestigt werden.

§ 15 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 12 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Entleerung

(1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Gemeinde entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird nach Wahl der Gemeinde einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

(2)⁶ Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf - jedoch mindestens einmal jährlich - entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens aber eine Woche vorher - bei der Gemeinde oder bei der von ihr benannten Stelle die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Mehrkammer-Absatzgruben werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert.

Mehrkammer-Ausfaulgruben werden nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand, entschlammt.

Grundstückskleinkläranlagen, die nicht der DIN 4261 entsprechen, werden nach Bedarf – in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich - entschlammt.

(3) Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt möglich ist.

⁶ geändert 22.12.1993

IV. Schlußvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, innerhalb von drei Monaten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen beim ihm geltend machen.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) über die öffentliche Sicherung und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), ein Zwangsgeld bis zu 100.000,-- DM * (51.129,19 €) angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangs

- (2)mittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1, 4 oder 7 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 3 Abs. 6 nicht alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorbereitet;
 4. § 4 Abs. 1 das beim ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 5. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 6. § 6 Abs. 6 vor Erteilung der Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 7. § 7 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 8. § 9 Abs. 2 die Arbeiten nicht von Fachleuten ausführen läßt;
 9. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 10. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 11. § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpaßt;
 12. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 13. §§ 12, 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;

14. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält oder die Eigenkontrolle nicht durchführt oder das Betriebstagebuch nicht führt;
 15. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 16. § 16 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 17. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
 18. § 18 seine Anzeigepflicht nicht unverzüglich erfüllt;
 19. § 19 Altanlagen nicht so herrichtet, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM *
* (2.556,46 €) geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung , Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Gemeinde vom 18.03.1974 außer Kraft.

Westoverledingen, den 21. Mai 1987

Bürgermeister

Gemeindedirektor